

Satzung des Schwimmvereins

>> Wasserfreunde Leonberg e.V.<<

gegründet 28.4.1976

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28. April 1976 gegründete Verein führt den Namen "Wasserfreunde Leonberg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg (Registernummer: 447) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung aller Arten des Schwimmsports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung

bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit zwei Drittel aller seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied
5.
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind unverzüglich und unaufgefordert die anvertrauten Gelder, Sachwerte usw. des Vereins an den/die 1. Vorsitzende/n zu übergeben. Soweit erforderlich, ist dem Hauptausschuß (bzw. Vorstand) Rechenschaft abzulegen.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§8 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Hauptausschuß

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder am "schwarzen Brett" unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
4.
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - Das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - Die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
2.
 - Der/Die 1. Vorsitzende
 - Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/Die Schatzmeister/in
 - Der/Die Schriftführer/in
 - Der/Die technische Leiter
 - Der/Die Jugendleiter/in
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
4.
 - Der/Die 1. Vorsitzende
 - Der/Die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/Die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Der Vorstand wird mit Ausnahme des/der Jugendleiter/in von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Der/die Jugendleiter/in wird gemäß der Jugendsatzung von der Jugend des Vereins gewählt.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
8. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
9. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines/r Vertreters/in.
10. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

§12 Hauptausschuß

1. Den Hauptausschuß bilden
2.
 - Die Mitglieder des Vorstandes

- Die Jugendsprecher
 - Die Trainer
 - Mitarbeiter der verschiedenen Ausschüssen des Vereins
3. Der Hauptausschuß wird geleitet vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Der Hauptausschuß hat den Vorstand zu beraten und bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung von Veranstaltungen, die Beschlußfassung über größere Vorhaben des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 5. Der Hauptausschuß soll bei Bedarf, mindestens jedoch jeden 3. Monat vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Er muß binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn die Hälfte der Ausschußmitglieder dies schriftlich beantragt.
 6. A) Die Fachausschüsse wählen ihre Fachausschußleiter, die an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen.
 7. B) Die Jugendsprecher werden gemäß der Jugendsatzung von der Vereinsjugend gewählt.
C) Trainer werden vom Vorstand eingesetzt.
 8. Der Hauptausschuß kann durch Beschluß des Vorstandes erweitert werden.
 9. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
 10. Der Hauptausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
 11. Über die Sitzungen und Beschlüsse die Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben ist.
 12. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird dessen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode durch den Hauptausschuß kommissarisch bestimmt. Dies gilt nicht für den/die 1. Vorsitzenden und seine/ihre Stellvertreter/innen.

§13 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und des Hauptausschusses können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden.
2. Ausschüsse werden vom Vorstand oder dem Hauptausschuß jeweils aus den Mitgliedern des Vereins benannt.
3. Die Ausarbeitungen und Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses. Etwa geführte Protokolle sind zur Kenntnis vorzulegen.

§14 Vereinsjugend

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit der Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§16 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 1. Verweis
 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Verein
 3. Ausschluß gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§17 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
3.
 - A) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - B) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Mai 1998 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.